



## Satzung

### § 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen

**Verein zur Förderung des Therapie-Theaters-Reinfeld e. V.**

(2) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Oldesloe unter VR 508 OD eingetragen.

(3) Der Verein hat seinen Sitz in Reinfeld (Holstein).

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

(1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

die Förderung und den Erhalt des Therapie-Theaters-Reinfeld.

Im Einzelnen sind das:

1. Förderung sozialer Integration und Rehabilitation.
2. Förderung des sozial integrativen Potentials von Theater und künstlerischen Aktionsformen für Menschen mit psychischer Erkrankung, Behinderung oder Beeinträchtigung.
3. Entwicklung und Förderung sozialer Kompetenz und kreativen Potentials.
4. Förderung von individueller Ausdrucksfähigkeit und gesellschaftliche Rollenflexibilität.
5. Abbau von Diskriminierung und Stigmatisierung psychisch Betroffener.
6. Der Verein zielt auf eine praktische Verbindung von künstlerischen und sozialtherapeutischen Aktivitäten im Rahmen soziokultureller Gemeinwesenarbeit.

### § 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein mit Sitz in Reinfeld (Holstein) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts werden, die die Ziele des Vereins (§ 2) unterstützt.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag.
- (3) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder mehr als ein Jahr mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.

#### **§ 5 Beiträge**

Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

#### **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

#### **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins und zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
  1. Änderungen der Satzung,
  2. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
  3. der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
  4. die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
  5. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
  6. die Auflösung des Vereins.

- (2) Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftgebunden (per Brief, Telefax oder E-Mail) unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
- (3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftgebunden (per Brief, Telefax oder E-Mail) unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung, die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
- (5) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

## **§ 8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Personen. Diese sind im Einzelnen:
  1. der/die Vorsitzende,
  2. der/die stellvertretende Vorsitzende,
  3. der/die Kassenwart(in),
  4. bis zu zwei Beisitzer.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes führen ihre Ämter ehrenamtlich und unentgeltlich.
- (3) Der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Kassenwart(in) vertreten den Verein jeweils allein.
- (4) Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  1. die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
  2. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
  3. die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
  4. die Aufnahme neuer Mitglieder.
- (5) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
- (6) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die

Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.

- (7) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

## **§ 9 Auflösung des Vereins**

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Kunst und Kultur.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

Beschlossen von der außerordentlichen Mitgliederversammlung in Reinfeld am 24.09.2015.